



Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren vom 2. Mai 2022 bis 9. Mai 2022 für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- „Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren“
- „Arbeitslosengeld RAUF!“
- „NEIN zur Impfpflicht“
- „Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!“
- „Impfpflichtabstimmung: NEIN respektieren!“
- „Stoppt Leberdier-Transportqual“
- „Mental Health Jugendvolksbegehren“

Eintragungsort: Stadtgemeinde Baden, Rathaus,
Fachbereich Wahlen und Statistik,
Hauptplatz 1, Zi.0.02 und Zi.0.03, Parterre rechts, 2500 Baden

Verbotszone

Gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes 2018 - VoBeG, BGBl. I Nr.106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr.471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, wird verlautbart, dass die vorgesehene Verbotszone

50 m im Umkreis des Eintragungsortes

beträgt.

Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotszone Folgendes verboten:

- a) jede Art der Werbung für oder gegen die Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
- b) ferner jede Ansammlung sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Die Verbote gelten in der Zeit vom 2. Mai 2022 bis einschließlich 9. Mai 2022.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Baden, 28. März 2022

angeschlagen: 28. März 2022

abgenommen: 10. Mai 2022

Stefan Szirucsek

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

